Nro. 3.

Westfälischer Anzeiger.

Dinstags, den 8ten Jänner 1805.

Natur u. Kunst.

Ueber Gewitter und Blitzableiter.

Das Einschlagen des Blitzes ist so gewöhnlich, und die Wirkungen davon sind einander im Ganzen so ähnlich, daß dem, der ein gutes Buch — z. B. Reimarus vom Blitze — darüber gelesen, oder sonst Aufmerksamkeit darauf verwandt hat, nichts gesagt werden kann, das er nicht schon wüßte. Oeffentliche Blätter erwähnen auch deßhalb der Sache kaum anders, als nur, wenn etwa Feuersbrünste die Folge davon waren. Also nicht der Neuheit wegen, sondern um die Blitzableiter wieder in unserer Gegend ins Andenken zu bringen, meinte Herr Dr. Benzenberg, als er einige Tage nachher die Wirkungen des Blitzes sahe, welcher den 3ten August 1803 den hiesigen Kirchthurm traf, es sey gut, daß Einiges darüber von mir im W. A. gesagt würde. Er hatte die Güte, damahls uns eine einfache, sichere und wohlfeile Blitzableitung anzugeben, die wir im letzten Frühjahr nach seinen Ideen, die schon in einem der frühern Bände dieser Zeitschrift abgedruckt sind, ausgeführt haben. Mein Freund, der in diesen Tagen unsere Anlage sahe und billigte, wiederhohlte den vorigen Wunsch, den ich erfülle, und dessen gute Absicht Ihn, die Redaction und mich bey den Lesern entschuldigen wird, die hier nur ihnen sehr bekannte Sachen finden werden.

Unsere Gegend ist dem Einschlagen des Blitzes vor andern ausgesetzt. Fast jedes Jahr geschieht es, daß er hier oder dort bey uns Spuren, die bemerkt werden, zurückläßt — und die meisten fallen nicht in die Augen. Letzteres ist der Fall mit den Schlägen auf die platte Erde, und auf die Wasserfläche der Teiche und Flüsse. Wie selten wird das im Zickzack dunkler lodernde Getraide u. Gras auf jener, und das von diesen hoch aufspritzende Wasser gesehen, oder dieser Ursache zugeschrieben? — Unsere Lage mag viel dazu beytragen. Von Hohensyberg bis nach Hohenlimburg und Elsey zieht sich in meist gerader Richtung ein, starke zwey Stunden langes, unten weites, oben enges Thal herauf, in dem die Lenne herabfließt. Da, wo diese beyden Oerter an den Ufern des Flusses fast einander gegenüber liegen, wird das Thal von einem hohen Halbzirkel des süderländischen Gebirges geschlossen. Ueber dieses können die niedrigen Gewitterwolken nicht, welche vom Nord- u. Nordwestwinde heraufgewälzt werden. Daher entladen sie sich in unserer Nähe. — Luftförmige Mas-

sen, die von der electrischen Materie entzündet und zersetzt werden, sollen das Rollen und den Knall des Donners verursachen. Vielleicht steigen diese in den Thälern häufiger aus der Erde auf, als von den Bergen. Wenigstens trifft bey uns der Wetterstrahl häufiger Gegenstände in der Thalfläche, als auf und an den Bergen. Vor acht Jahren ward von ihm das niedrigste Häuschen, im niedrigsten Theile unseres Ortes, mitten zwischen höhern Gebäuden entzündet.

Am Abhange des süderländischen Gebirges und auf einem Vorsprunge desselben ins Lennethal liegt in einer kleinen Entfernung von uns das Schloß Hohenlimburg. Mehrmahls schlug in diesem der Blitz ein, das letztemahl in den ersten Tagen des Septembers 1802, als die gräfliche Familie, die sonst zu Rheda wohnt, gerade auf demselben anwesend war. Unmittelbar am Hauptgebäude steht ein hoher Thurm. Diesmahl, wie vorhin immer, fiel der Wetterstrahl auf die eiserne Stange der Windfahne, lief dann an dem metallenen Drathe einer Schlaguhr herab, schlug, wo dieser endigte, durch die Mauer und warf sich auf eine blecherne Wasserrinne, die um das Dach der innern Seite des Hauptgebäudes geht. Diese Regenrinne geht nicht bis zur Erde, sondern endigt mit ein Paar kurzen Vorsprüngen in die Luft. Folge davon war, daß der Blitz den eisernen Streben nachging, welche unter dem Dache jene stützten und in der Mauer befestigt sind. Von diesen geleitet, kam er in verschiedene Zimmer des obern und untern Geschosses, und lief an den Wänden und dem Täfelwerke derselben umher. In den meisten dieser Zimmer waren Personen gegenwärtig, die sich mit Lesen, Schreiben und Frauenzimmer-Arbeiten beschäftigten. Zum Glück saß oder stand keine von ihnen nahe an einer Wand. Keine wurde auch nur im geringsten beschädigt. Die meisten behielten völlige Besonnenheit, und die, welche sie verließ, erhohlten sich schnell durch die Freude der allgemeinen Errettung. Vielleicht trug zu dieser nicht wenig der zufällige Umstand bey, daß wegen der schwülen Hitze überall an den Zimmern die Fenster geöffnet waren, wodurch die Erstickung verhütet ward, die der saure electrische Schwefeldampf nach dem Einschlagen so leicht bewirken kann. In der Küche des Hauptgebäudes hatte der Blitz die meiste Zerstörung angerichtet; das Hausgeräthe war von den Wänden zum Theil abgeworfen und die bretterne Einfassung des Kamins zerschlagen. Eine unterirdische, stets fließende Wasserleitung in der Küche stockte im nähmlichen Moment. Man grub sie auf und fand die eisernen Röhren auf einer Strecke beschädigt u. getrennt. Wären von der Dachrinne metallenen Röhren zur Erde gegangen, wahrscheinlich würde der Blitz dieser gefolgt und nicht in das Innere des Gebäudes gekommen seyn.

Die Kirche zu Elsey ist alt, aber dauerhaft und gut unterhalten. Sie wurde im ersten Viertel des XIIIten Jahrhunderts durch Mitwirkung Erzbischof Engelberts des Heiligen erbauet. Im XVten Jahrhundert brannte das Thurm- und Kirchendach — vermuthlich vom Blitze getroffen — ab. Der damahls beschädigte u. baufällig gewordene Thurm wurde in der Mitte des letzten Jahrhunderts in einem schönen Verhältniß von Grundaus neu aufgeführt. Funfzig Jahre hatte er gestanden

und war vom Blitze verschont geblieben bis zum oben bemerkten Tage. Nach einer äusserst schwülen Nacht entstand in der Morgendämmerung ein Gewitter. Es regnete wenig, aber die Blitze folgten einander schnell. Einer von ihnen traf die Thurmspitze. Zum Glück lief der Strahl nicht am Mastbaum, sondern auswärts am Dache herab. Die Schiefernägel wurden seine Leiter und jenes in der Breite von ein Paar Fuß von oben bis unten aufgerissen und weit umher gestreuet. Am Ende des Dachs schlug der Blitz durch das Mauergesimse, sprengte eine Spanne breit die Steine heraus und fiel auf die Glocken. Von diesen fuhr er an einem, einige dreyßig Fuß langen Uhrdrathe herab, den er schmelzte oder verbrannte. Wenigstens fand man keine Reste desselben. Die Glocken wie die Uhr blieben unbeschädigt, und die letztere am Gehen. Aber ein fünfviertel Fuß dicker, eichener Balken, worauf ihr Fußgestell ruhte, wurde zersplittert. Von diesem fuhr der Strahl in die Kirche, riß hin und wieder den Kalk von den Wänden, sprengte einige Scheiben aus den Fenstern, und schlug, nachdem er an den Kirchthüren einige Leisten und Nägel losgemacht hatte, zu diesen heraus, und wahrscheinlich in die Erde.

Beym Oeffnen der Kirche war das Gewölbe mit einem himmelblauen Schwefeldampfe erfüllt. Nirgends hatte der Strahl gezündet. Der Schade war, gegen den möglich größern, sehr geringe, und wurde mit ein Paar hundert Thalern ausgebessert. — Hier, wie immer, war der Blitz dem Metalle gefolgt, und so lange ihn dies geleitet hatte, war nichts beschädigt. — Luft und Erde waren bey diesem Gewitter dergestalt mit electrischer Materie erfüllt, daß verschiedene Personen auf dem Felde bemerkten, wie bey jedem Blitze sich die Haare auf ihren Händen erhoben. — Das nähmliche Gewitter schlug an mehreren Orten in der Nachbarschaft ein, unter andern in einen Kirschbaum, und von diesem in einen Stall, worin ein Pferd getödtet ward. — Am Thurmgesimse, kaum eine Spannebreit von der Stelle, wo die Steine aus der Mauer gesprengt wurden, war ein Nest mit jungen Schwalben. Der nahe Strahl und die heftige Erschütterung hatten ihnen keinen Schaden gebracht; kurz nach dem Schlage fuhren die Alten fort, sie munter, wie vorhin, zu füttern. — Man ist hin und wieder auf der Idee, Spitzen von Gebäuden, auf denen sich bey nächtlichen Stürmen das St. Elmesfeuer sehen läßt, wären vor dem Einschlagen des Blitzes sicher und hätten eine natürliche Ableitung. Das ist unrichtig; auf der Wetterfahne des hiesigen Kirchthurms hat es mehrmahls geleuchtet. — Verschiedene neuere Volksschriften rathen den Landleuten, die hohen, alten Eichen in der Nähe ihrer Häuser wegzuschaffen, weil sie mit ihren Zacken die Blitze anzögen. Auch dies ist unrichtig. Die Eichen sind vielmehr nützlich, weil, wo sie häufig umherstehen, in diese und nicht in die Gebäude der Wetterstrahl zu fahren pflegt, und die Süderländer thun wohl, daß sie diese alten Hausfreunde, welche auch gegen Schlagregen und Stürme wohlthätig schützen, beybehalten.

Unser beschädigtes Thurmdach bedurfte einer schleunigen Ausbesserung. Die geschickten, fleißigen, braven Schieferdeckermeister Müer aus Menden im Herzog-

thum Westfalen, welche die Dächer unserer öffentlichen Gebäude unter Aufsicht haben, waren bey dem Freyherrn von Lilien zu Werl beschäftigt, ein Haus, das eine Feuersbrunst betroffen hatte, neu zu decken. Ohne uns zu kennen und Beziehung mit uns zu haben, erlaubte er ihnen, seine Arbeit so lange, bis der hiesige Schaden ausgebessert wäre, auszusetzen. Gefälligkeiten, wie diese, gehören unter Bekannten eben nicht unter die gewöhnlichen, desto inniger haben wir ihren Werth gefühlt, da sie uns ein achtungswürdiger Fremder erzeigte. Seine Güte nicht zu mißbrauchen, setzten wir die Anlegung des Blitzableiters bis zum letzten Frühjahr aus. Die vorhin genannten Schieferdecker haben sie verfertigt, genau nach der Anweisung, die mir mein Freund mündlich dazu gegeben hatte. Einer derselben, welcher zugleich Glasemacher ist, weiß sehr gut mit dem Bleylöthen umzugehen, welches hier wohl zu statten kam. Sicher darf ich die Meister Müer dem, der einen Blitzableiter nach der Art des unsrigen anlegen will, und der selbst sich eine deutliche Idee von einer solchen Anlage machen und sie diesen Männern bestimmt angeben kann, zu der Verrichtung der dabey vorkommenden practischen Arbeiten empfehlen*).

Herr Prof. Benzenberg hielt dafür, um die Kirche und den Thurm zu sichern, sey nur eine Leitung am letztern nöthig, und nicht auf allen vier Seiten desselben, sondern nur an einer der nordwestlichen, von der nach der hiesigen Lage die meiste Gewitter heranziehen. Von der bleyernen Einfassung des metallenen Mastbaums unter dem Thurmknopfe gehet die Leitung gerade herunter bis in die Erde. Sie besteht aus einem stark zwey Zoll breiten, sorgfältig an- und übereinander gelötheten, mit eisernen Nägeln in der Form eines lateinischen T befestigten Bleystreifen. Alle hervorragende eiserne Haken, Bleykappen u. Ecken am obersten Drittheil des Thurmdachs sind durch Bleystreifen mit der Hauptleitung genau verbunden. Damit im Falle des Einschlagens der Blitz, wie wohl zu geschehen pflegt, das Fundament nicht aufreissen möge, hat man die Leitung in der Erde einige Fuß verlängert und sie vom Gebäude abgeführt. Auffangestangen, die einst im W. Anz. überflüßige gute Werke genannt wurden, sind nicht angebracht worden. Für gewöhnliche Blitzschläge ist, nach dem Urtheil meines Freundes, unsere Leitung hinlänglich sichernd; sie würden entweder die Wetterfahne oder die hervorragenden Puncte, die mit der Hauptleitung verbunden sind, treffen und an dieser unschädlich heruntergehen. Ungewöhnlich starke Entladungen, wie sie in großen Ebenen zuweilen vorkommen — glaubte Er — würden in unserer gebirgigten Gegend nicht Statt haben.

Unsere Anlage hat im Ganzen nur wenig gekostet (51 Rthlr. 37¾ Stbr. Berg. Cour.). Mehrere Kirchthürme und Privatgebäude wurden um uns her in der Grafschaft Mark u. im Herzogthum Berg bald hier bald dort vom Blitze getroffen und zuweilen gezündet, vorlängst z. B. der Kirchtourm zu Lüdenscheid, der mit äußerster Gefahr für die ganze Stadt abbrannte. Bey jedem Gewitter lebt die Erinnerung an dergleichen Unglücksfälle auf und erregt gegründete Besorgnisse. Man könnte leicht und wohlfeil sich diese heben

*) Auch der hiesige geschickte Schieferdeckermeister Niermann hat mehrere Ableiter, jedoch von Eisenstangen, nach eigener Einsicht, und zwar sehr gut angelegt. d. R.

und sein Eigenthum u. seinen Wohnort durch Blitzableiter sichern. Die Regierungen befehlen, daß die öffentlichen Gebäude in Brandcassen assecurirt werden; gewiß würden sie auch erlauben, daß man die kleine Ausgabe, wovon hier die Rede ist, aus den öffentlichen Fonds bestritte. Auch würden in der Nähe von Kirchthürmen wohnende, wohlhabende Familien gern dazu allenfalls beytragen, weil dadurch die Wahrscheinlichkeit der Feuersgefahr von dieser Seite, die wirklich nicht klein ist, so gut wie vernichtet wird. Wer Gewitterfurcht heget und nach Gründen handelt, könnte eben so leicht u. wohlfeil seine Privatgebäude auf die nähmliche Art sichern. Begüterte machen zuweilen in minder nöthigen Dingen einen größern Aufwand, als dieses erfordert. Lichtenbergs Gartenhaus hatte sogar einen Blitzableiter, warum denn nicht unsere hohen Wohngebäude? Vielleicht kommts noch einst hin und wieder in Westfalen dahin, daß, wie in manchen Gegenden des Herzogth. Holstein, jede Scheune einen Blitzableiter hat.

Elsey den 20sten Nov. 1804.

J. F. Möller, Pred.

Erinnerungen.

Gegen die Aufsätze in Nro. 34 und 90. des W. A. 1804, unter der Rubrik: Justiz, Herzogth. Berg.

Die Leser des W. Anz. erinnern sich ohne Zweifel noch der in dem 34sten und 90sten Stück des vorigen Jahrganges enthaltenen Aufsätze über das Verfahren gegen zwey protestantische Eingesessene des Amtes Mettmann, welche an dem Fronleichnamstage gearbeitet hatten. Das angeführte 90ste Stück enthält zugleich die beyden Anschreiben der hiesigen Brüchten Commission und des churfürstlichen Geheimen Rathes an die Fürstl. Regierung zu Dortmund wegen dieser Angelegenheit, und in dem letztern das Urtheil, welches die höchste Behörde, ohne die Untersuchung weiter treiben zu wollen, über die Sache im Ganzen gefällt hat. Eben daselbst finden sich aber auch einige Zeugnisse und Bemerkungen, welche dieses Urtheil scheinbar entkräften; und da es nicht ganz gleichgültig ist, ob das Publicum wähne, daß in einer solchen, zu seiner Kenntniß gekommenen Sache ein Mißgriff der Behörden vorgegangen sey, oder nicht: so glaube ich wegen einer nochmahligen kurzen Erörterung dieses Gegenstandes auf Nachsicht rechnen zu dürfen.

Das Urtheil des Geheimen Raths-Collegii war nähmlich dieses, daß das Factum nicht nur unvollständig, sondern auch unrichtig erzählt und der Aufsatz überdieß mit schiefen und ungetreuen Darstellungen angefüllt sey.

Dieses Urtheil ist sehr richtig, und, wenn meine Ansicht der Sache mich nicht völlig trügt, auch sehr glimpflich.

Die vormahls gültigen Vorschriften über die den Protestanten auferlegte Mitfeyer der catholischen Feyertage finden sich in dem Nebenreceß von dem 9ten Sept. 1666. §. 15, dem Religionsvergleich von dem 26sten April 1672, Art. 8. §. 9. und dem Extract aus dem Rheinbergischen Executionsreceß von dem 10ten März 1682. Sie enthalten unter andern die deutlichen Bestimmungen, daß a) der Protestant der Regel nach die catholischen Feyertage mitfeyern müsse, in der Maße jedoch, daß darunter seine Gewissensfreyheit ungekränkt bleibe: gleichwohl b) jeder Hausbesitzer, innerhalb seines Hauses stille häusliche Arbeit verrichten dürfe,

welches auch c) von dem Handwerker, in wie fern er sein Gewerbe binnen seiner Werkstätte treiben könne, zu verstehen sey; nur daß d) ein u. anderes bey verschlossenen Buden, Thüren, Läden und Fenstern geschehen müße, indem e) jede öffentliche äusserliche Arbeit verboten sey.

Nun geschieht einem Beamten von dem Amtsfiscal die Anzeige, daß zwey protestantische Eingesessene an einem catholischen Feyertage in einem fremden Hause getüncht haben. Er läßt die Angeklagten vorladen, und da sie des Vorganges geständig sind, verurtheilt er jeden in eine Brüchtenstrafe von 20 Stbr. und die Kosten. Die Leute wollen sich selbst zwar nicht strafbar finden; indessen wird der Ausspruch des Richters von der Brüchten-Commission als religionsreceßmäßig bestätigt, und die Buße nebst den Kosten unter Bestimmung einer achttägigen Frist eingefordert. Die Leute wenden sich um Hülfe an ihren Prediger. Dieser findet in der Sache den doppelten Anstoß, daß das Vergehen der Gebrüchteten in dem Decrete nicht angegeben ist, und daß ein als Ankläger mit rubricirter anderer Mauermeister des Orts von der Sache nichts wißen will. Er bittet daher den Gerichtschreiber um Auskunft, warum die beyden Leute gebrüchtet worden seyen? Der Gerichtschreiber findet einen Briefwechsel mit dem Prediger über die gerichtlichen Angelegenheiten seiner Pfarrkinder ausser seinem Berufe, und läßt ihm daher bloß wissen, daß die Leute bey Entrichtung der Buße das Protocoll einsehen könnten. Indessen verstreicht die bestimmte Frist, und die Buße wird nebst den vermehrten Kosten mit Execution beygetrieben. Der Prediger

erlegt jetzt für die Leute den Betrag, ohne übrigens von jener Aeusserung des Gerichtschreibers Gebrauch zu machen, und bittet die Brüchten-Commission, abermahls in einem Briefe, um Aufklärung. Obgleich dieser Weg ganz ausser dem normalmäßigen Geschäftsgange lag, fordert dennoch die Brüchtencommission, auf die Anzeige, daß der als Mitkläger rubricirte Mauermeister die Anklage läugne, von dem Richter die Acten ein, und läßt noch dazu dieses Decret, weil die Parthey keinen Procurator hatte, ex officio expediren. Weil aber der Richter die Parition versäumt, und von der Parthey, wie in solchen Sachen immer geschehen muß, weder reproducirt, noch der Beschwerde nachgesetzt wird: so geschieht keine weitere Ausstellung, und die Sache bleibt liegen.

In diesem Verfahren wird niemand, der den gewöhnlichen Geschäftsgang auch nur oberflächlich kennt, etwas Auffallendes finden, als dieses etwa, daß ein Mann als Mitkläger rubricirt ist, welcher nicht geklagt haben will. Dieser Umstand konnte aber, auch zugegeben, die Gebrüchteten nicht fördern, weil sie den Vorgang, weßhalb ihnen die Strafe zuerkannt worden war, eingestanden hatten, und die Person des Klägers sie mithin weiter nicht anging.

Wenn nun diese Sache, wie in dem angeführten 34sten Stück geschehen ist, so erzählt wird: „von zwey Eingesessenen des Amtes Mettmann wäre, ohne Angabe ihres Vergehens, plötzlich eine Brüchtenstrafe gefordert worden, der angebliche Kläger habe betheuert, nichts von der Sache zu wissen; der Prediger habe auf seine Bitte um Auskunft an den Gerichtschreiber nur die Antwort erhalten, daß die Gebrüchte-

ten bey Bezahlung der Buße das Protokoll einsehen könnten; eine Abschrift des Protokolls wäre verweigert und die Buße vielmehr nebst den vermehrten Kosten mit Execution beygetrieben worden; die Gebrüchteten hätten die Ursache der ihnen zuerkannten Strafe nur vermuthen können, weil sie in dem vorigen Jahre auf einen Bußtag wären abgeladen, und darüber vernommen worden, ob sie an dem Frohleichnamstage gearbeitet hätten, welches sie hätten bejahen müssen, ohne sich gleichwohl deßfalls für straffällig zu erkennen, und darauf den Bescheid erhalten hätten, daß die Brüchten-Commission über die Sache endlich entscheiden würde; der Prediger hätte endlich den Betrag der Buße erlegt, und hierauf die Brüchten-Commission um Auskunft gebeten, allein keine Antwort erhalten; welches tiefe Stillschweigen, so wie das ganze Verfahren des Gerichts, sich auf die wahrscheinlichste Weise dadurch erklären lasse, daß den Gebrüchteten gegen den klaren deutlichen Buchstaben der Gesetze, jene Strafe zuerkannt worden sey, indem denselben das Tünchen in einem protestantischen, eine halbe Stunde von der Kirche entfernten Hause, selbst nach den alten Recessen, an katholischen Feyertagen erlaubt gewesen wäre. — Wenn, sage ich, die Sache so vorgetragen wird, so darf man schon fragen, ob diese Geschichtserzählung vollständig und wahr, die Darstellung richtig und unbefangen, und die Anwendung der Gesetze treu ist? Man kann fragen, ob die geflissentliche Aushebung des Umstandes, daß jene Leute auf einen Bußtag vorgeladen worden seyen, so ganz arglos ist? da der mit den Localverhältnissen bekannte Einsender doch

wissen mußte, daß der Richter in einem ganz katholischen Orte wohnt, und ihm daher der protestantische Bußtag, welcher noch dazu in den verschiedenen Gemeinen des Landes an verschiedenen Tagen gefeyert wird, sehr wohl unbekannt seyn konnte. Man darf weiter fragen, ob die in der Anmerkung enthaltene allgemeine Beschuldigung, das Brüchten der Protestanten, wenn sie an catholischen Feyertagen arbeiten, wäre fast das Einzige, worin die Beamten des Herzogthums ihren Diensteifer zeigten, und so genau über die Gesetze wachten, nicht eine wahre Injurie, und, ich erröthe des auswärtigen Publicums wegen, hinzusetzen zu müssen, eine arge Verläumdung ist? *) Mag dann das Publicum entscheiden, ob die Brüchten-Commission und ob die Beamten Unrecht hatten, sich durch einen so ungerecht und so leichtfertig auf ihren guten Ruf geschehenen Angriff beleidigt zu finden?

Sehr verschieden ist die Beurtheilung dieses einzelnen Rechtsfalles von der Ansicht des Gegenstandes selbst. Der Grund des von den Protestanten hierin vormahls erduldeten Zwanges lag in der Regel der Reciprocität, indem den catholischen Einwohnern der benachbarten preußischen Provinzen auch die Feyer der protestantischen

*) Ich finde mich weder berufen, noch im Stande, über alle Beamten des Landes zu urtheilen; aber ich kenne unter ihnen sehr edle Männer, die das Vertrauen der Regierung sowohl als ihrer Untergebenen in hohem Grade besitzen und verdienen. Daß ich sie nicht nenne, wird ihre Bescheidenheit mir Dank wissen. Auch brauche ich nicht zu erinnern, daß ich von meinen Bekannten rede und durch Auszeichnung keinem zu nahe treten will.

Bußtage, deren vormahls dort, wie noch jetzt hier, in jedem Jahre vier waren, als Pflicht obliegt. Daß dieses letztere kein Druck sey, wie die Sache in dem 90sten Stücke dieser Zeitschrift ausgelegt wird, kann niemand, der das System der catholischen Hierarchie nur einigermaßen kennt, behaupten wollen, sondern man weiß vielmehr, daß diese Kirche sich von keiner weltlichen Behörde religiöse Feste aufdringen läßt und wohl am wenigsten von einer protestantischen Regierung einen Buß- und Bettag annehmen würde. Uebrigens hat man sich hier diese Rücksicht jetzt wenig kümmern lassen. Ueber den Grundsatz, worauf die in dem erwähnten 90sten Stücke mit angeführte wohlthätige Verordnung von dem 12ten October dieses Jahres beruht, konnte unter der gegenwärtigen Regierung und Administration nur eine Stimme seyn, wenn auch sonst Orthodoxie oder Paradoxie in dem Publicum die Meinungen hier und da getheilt haben mag, und vermuthlich wäre diese Verordnung schon älter, wenn die Sache früher auf die geeignete Weise eingeleitet worden wäre.

Soviel von dieser Sache. Zum Schlusse*) wage ich an das Publicum die Bitte, bey dergleichen Anzeigen jederzeit des bekannten Vorbehalts: si fabula vera? zu gedenken, und nicht immer auf Entgegnungen zu rechnen, die dem Geschäftsmanne eine höchst kostbare Zeit rauben.

Georg Arnold Jacobi,
Chur-Pfalz-Bayerischer bergischer Geheimerrath.

* * *

Herzogthum Westfalen.

Jeder, der sich für das Gute interessirt, wird mit Vergnügen die in Nro. 83. des W. Anz. eingerückte Nachricht, über das Fortschreiten der Schul-Anstalten im Herzogthum Westfalen, gelesen haben: denn sorgfältige und zweckmäßige Bildung der Jugend ist das sicherste und wichtigste Mittel für alles Gute, was im Staate gedeihen soll. Der Verfasser der gedachten Nachricht scheint warm für diesen Gegenstand zu empfinden, und die Wichtigkeit desselben mit Einsicht zu beurtheilen. Es wäre nur sehr zu wünschen, daß er bey der Stelle:

„O, verwendete man nur so viel auf die einzig mögliche Verbesserung des Staats, als man auf dessen Corruption zu verwenden pflegt, oder auch zu verwenden Mühe gibt ꝛc. ꝛc.“

sich etwas deutlicher erklärt hätte. Er ist gewissermaßen seinen Landsleuten schuldig, sich näher darüber zu erklären: ob und in wie fern diese Stelle unmittelbare Beziehung auf das Herzogthum Westfalen hat? — Selbst der Landesregierung muß gehörige Aufklärung über diesen Punct sehr angenehm seyn, indem sie dadurch vielleicht mit Gebrechen bekannt wird, von denen sie noch zur Zeit nichts weiß, und die sie nicht früh genug kennen lernen kann.

* *

(Hiebey eine Beylage.)

*) Aus diesem Satze könnte leicht etwas gefolgert werden, was der Herr Geh. Rath Jacobi, welcher vielmehr nach den eigenen Worten Seines Briefes „von der Wohlthätigkeit der Publicität innig überzeugt ist“, nicht hat hineinlegen wollen.

d. R.

Beylage zum Westfälischen Anzeiger Nro. 3. 1805.

Rechtsfälle.

In meiner beynahe 40jährigen Praxis habe ich mannichfaltige Rechtsfälle behandelt, welche die deutsche eheliche Gütergemeinschaft und deren Folgen zum Gegenstande hatten. Wenn ich die Entscheidungen solcher Fälle mit einander vergleiche, so erblicke ich, besonders in Rücksicht der untergelegten Entscheidungsgründe, eine solche Verschiedenheit, daß sich von funfzig kaum vier gleich bleiben. Der eine Urtheilsfaßer schöpfet aus deutschen Rechten und Gewohnheiten; ein anderer aus den römischen Rechten, ein dritter aus einem Gemengsel von deutschen und römischen Rechten; und ein jeder stellet Gründe für seine Meinung auf. Andere behaupten, und wie ich glaube, mit Grunde, daß die gedachte Gütergemeinschaft als eine bloße deutsche vaterländische Anstalt ohne Rücksicht auf römische Rechte zu beurtheilen und zu entscheiden, und nur alsdann und da auf das römische Recht zurückzugehen sey, wenn und wo uns das deutsche Institut keine Auskunft mehr gibt. Seit jüngern Jahren haben mehrere würdige Rechtsgelehrte die Hand daran gelegt, diese Verwirrung zu heben; allein ihre Absicht ist so wenig erreicht, daß ihre desfallsigen Schriften zu einem noch größern Wirrwarr die Veranlassung geworden sind.

Facultäten und Gerichtshöfe sind ganz verschiedener Meinung über den bemerkten Gegenstand, und deren Erkenntnisse stehen wider einander. An einer gesetzlichen genauen Bestimmung, welche diese Verschiedenheit ein vor allemal haben könnte, fehlet es in den mehresten Provinzen Deutschlands freylich. Allein ich bin schon lange der Meinung gewesen, daß das vaterländische Institut der ehelichen Gütergemeinschaft auch ohne nähere Bestimmungen deutlich und entscheidend genug sey, wenn man nur von dem rechten Grundsatze ausgehet, und demselben keine Folgen und Wirkungen aneignet, die offenbar in der Natur der Sache nicht nur keinen Grund haben, sondern sogar mit derselben den sichtbarsten Widerspruch darstellen.

Verschiedene meiner Freunde haben mir schon lange angelegen, meine Gedanken über die eheliche Gütergemeinschaft in einer dazu bestimmten Abhandlung dem Publicum mitzutheilen; und so wenig ich mich anfänglich entschließen konnte, ihrem Wunsche zu willfahren; so geneigt bin ich doch dermalen dazu, durch folgende Veranlassung gestimmt: Der Herr Professor und Doktor W. C. Erpenbek, und dessen Ehegattin Marie Josephe Becker zu Burgsteinfurt nahmen den Hofkammerrath Hermann Becker und die übrigen Lucas Beckerischen Testaments-Erben unterm 12ten April 1793. in gerichtlichen Anspruch wegen eines von dem Rentmeister Lucas Becker errichteten, aber offenbar nichtigen Testaments. Gegen alle Erwartung und Bestimmungen der Gesetze wurden sie mit ihrer Klage von der competenten Obrigkeit der Beklagten an die hochfürstliche Johanniter-Obristmeisterliche Regierung zu Heitersheim verwiesen, wo weder ein Procurator, noch ein Advocat, noch weniger irgend eine Prozeßordnung anzutreffen, und also der Fall eines ganz willkührlichen Prozeßes vorhanden war, den jede Seite ausdehnen und hinhalten konnte, wie sie es nur gut fand. Doch dieses gehöret nicht hieher.

Nach einem sehr langweiligen Verfahren, wurde die Sache geschlossen, und auf Provocation des Herrn Professors Erpenbek an ein Juristen-Facultät zum Spruch Rechtens verschickt. Von der Juristen-Fakultät Tübingen ward in einem demnächst verkündigten Urtheile dem Antrage des Herrn Professors Erpenbek und dessen Ehegenossin, und den Acten und Rechten gemäß erkannt.

Schon lange hatte dieses Urtheil die Rechtskraft beschritten, als die Gegenseite dagegen Rechtsmittel einlegte, und auf ganz unwahre Vorstellungen Appellations-Prozeße ausbrachte, worauf man jedoch Erpenbekscher Seits sofort auf die Voracten submittirte, jedoch damit den Zweck, ein gegenseitiges, ferneres schriftliches Verfahren abzuwenden, so wenig erreichte, daß demungeachtet die Lucas Beckerischen Testaments-Erben mit einer anderweiten Schrift erschienen, die man Erpenbekscher Seits einer Beantwortung nicht werth achtete, und deswegen abermals pure submittirte.

Da nun den mehrgedachten Beckerschen Erben auf solche Weise die Gelegenheit abgeschnitten wurde, in dem Appellationsgange die Sache ferner aufzuhalten, und die unverkennlichen Rechte des Herrn Professors Erpenbek und dessen Ehegenossin durch unwahre Allegate verdächtig zu machen; so haben sie sich dazu den Neben-

weg erlaubt, und eine Druckschrift unter dem Titel:

Aktenmäßige Geschichts-Erzählung
in Sachen
des Hofkammerraths und Commende-Rentmeisters
Hermann Becker
auf der Johanniter-Commende bey Burgsteinfurt in Westfalen, für sich und die übrigen Lucas Beckerschen Testaments-Erben, Beklagten und Appellanten,
wider
den Hofrath, Professor und Doktor Medizine W. C. Erpenbek, und dessen Ehegenossin Marie Josephe, geborne Becker, Klägern und Appellaten. Mit Anl. A. B. C.

Ein Beytrag zur Lehre von der allgemeinen deutschen Gütergemeinschaft
in einer so rubricirten Ausgabe:

Merkwürdige Unrechtssprüche deutscher Juristen-Fakultäten,

zu verbreiten gewagt.

Ich übergehe es für jetzt, daß diese gegenseitige Druckschrift, in so weit sie Thatsachen betrifft, aus den unverschämtesten und strafbarsten Unwahrheiten — selbst nach ihrem eigenen Inhalt, besonders in Rücksicht der anmaßlichen Theilung und des dabey erforderlichen Güterverzeichnisses, da dieses nach der eigenen Beckerschen Anlage sub A. durch und durch in Nollen bestehet, zusammen geprüft, und daß mithin jede Rechts-Anwendung auf solche falsche Unterlagen so fehlerhaft ist, als welches alles ich zu seiner Zeit in der bestimmten Abhandlung neben der ausführlich zeigen werde Und nur bemerke ich hier vorläufig, daß in jener Druckschrift Sätze und Rechtsfolgen aufgestellt werden, die in der ächten Lehre von der Deutschen ehelichen Gütergemeinschaft den Wurmenfraß veranlassen würden, wenn sie angenommen werden könnten.

Meine Abhandlung wird den Titel führen:

Rechtliche Betrachtung über die Deutsche eheliche Gütergemeinschaft mit deren rechtlichen Folgen und Wirkungen.

Sobald von dem hochpreislichen Reichskammergericht das Urtheil in der oben bemerkten Sache verkündigt seyn wird: so werde ich das Publicum näher unterrichten, und den Subscriptionspreis bekannt machen.

Bentheim im Monat Dec. 1804.

A. C. S.

Publicandum.

Es soll am Dinstage den 15ten Januar Vormittags 9 Uhr in dem Gräfingholze mehreres theils Bau- theils Brandholz an den Meistbietenden verkauft werden. Kaufustige werden eingeladen, sich alsdann an Ort und Stelle einzufinden.

Dortmund den 29ten Dec. 1804.

Fürstlich-Oranien-Nassauische, Grafschaft-Dortmundische Regierung.

Schäffer.

Brügmann

Verpachtung.

Da in den herrschaftlichen Schloß-Gebäuden zu Brake sich eine bequeme Einrichtung zur Wollenmanufaktur oder Zichorien-Fabrik treffen läßt, so ist resolvirt, folgende dazu taugliche Gebäude auf 18 oder 24 Jahr zu solchem Behuf meistbietend zu verpachten:

1) ein geräumiges massives 150 Fuß langes Haus mit guten Kellern, Stallungen und zwey sehr guten Böden versehen;
2) ein daneben liegendes, zum Packhause dienliches, ebenfalls mit großem Raume und Böden versehenes Haus, wozu dann
3) ein angemessener Theil des vorhandenen Gartenlandes gelegt werden kann.

Diejenigen, welche eine solche Fabrikanlage zu übernehmen Lust haben, können am 25sten Februar des künftigen Jahrs auf hiesiger Rentkammer Morgens 9 Uhr die näheren Bedingungen vernehmen und ihr Gebot eröffnen. Für den sich vorzüglich qualificirenden Licitanten wird der Zuschlag höchsten Orts befördert werden.

Detmold den 7ten Dec 1804.

Fürstl.-Lipp.-Vormundschaftliche Rentkammer daselbst

Vt. Stein.

Edictalladungen.

Nachdem die Ehefrau des von hier abwesenden Bürgers und Sattlers Ludwig Hartgen ihre Insolvenz angezeigt, und dem zufolge um die zur Befriedigung ihrer Creditoren nothwendigen gerichtlichen Verfügungen nachgesucht hat, so werden hiemit nicht nur diejenigen, welche an dem Vermögen des hiesigen Bürgers und Sattlers Hartgen aus irgend einem Grunde Ansprüche haben, verabladet, dieselben bey Vermeidung der Präclusion in dem auf den 14ten Febr. k. J. angesetzten Termin am hiesigen Rathhause zu liquidiren, sondern es wird auch besagter Ludwig Hartgen hiedurch angewiesen, am festgesetzten Tage hieselbst zu erscheinen und sich über die gegen ihn klagbar gemachten Forderungen vernehmen zu lassen; unter der Verwarnung, daß er in der Folge

mit seinen etwaigen Einreden gegen die liquidirten Forderungen oder gegen die über sein Vermögen getroffnen gerichtlichen Verfügungen nicht weiter solle gehört werden.

Decretum, Lage d. 7ten Dec. 1804.

Bürgermeister und Rath daselbst.

* * *

Diejenigen, welche an den Bürger und Taback-Fabrikanten Caspar Henrich Eikhof hieselbst Forderungen haben, werden hiedurch verabladet, dieselben bey Vermeidung der Präclusion in dem auf den 14ten Febr. k. J. angesetzten Termin am hiesigen Rathhause, um so mehr in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu liquidiren, als zugleich Vorschläge zum gütlichen Vergleich, rücksichtlich der Stundung und des successiven Abtrags der Forderungen, geschehn sollen.

Decretum, Lage d. 9ten Dec. 1804.

Bürgermeister und Rath daselbst.

An Oeconomen u Gartenfreunde.

Da der Westfäl. Anz. auch in die Hände vieler Oeconomen und Gartenfreunde kömmt, so hatte die Exped. des Westfäl. Anz. auf mein Ersuchen, die Gefälligkeit, meinen Gemüßsaamen-Catalog der 102 Nummer vorigen J. beylegen zu lassen. Unsre Bedürfnisse in Betreff der Frühjahrs- und frühzeitigen Sommer-Gemüse sind jetzt ganz vorzüglich beäugt worden: denn es ist jedem Oeconomen bekannt, daß man fast immer über Mangel an Sorten dieser Art klagt. Hauptsächlich habe ich diejenigen davon in meine Handlung aufgenommen, die unserm westfälischen Klima und Boden am angemessensten sind. Und da uns auch noch einige Sorten von Futterkräutern fehlten, so habe ich jetzt die vorzüglichsten derselben, sammt einem — vielleicht nicht unwillkommnen — Sortiment von Medizinischen für die Herren Apotheker zugleich mit angeschafft. Da nun meine Saamen-Handlung schon über 30 Jahre besteht, und mir dies den Vortheil an die Hand gab, jederzeit mit den besten in- und ausländischen Pflanzungen bekannt zu werden, so kann ich um so kühner einem Jeden die Versicherung ächter und ausgesuchter Waare geben.

Sollten noch Exemplare dieses Catalogs verlangt werden, so beliebe man sich an die Expedition des Westfäl. Anz., oder an mich selbst in portofreyen Briefen zu wenden. Auch finden Gartenfreunde daselbst meinen Blumensaamen-Catalog, bestehend aus 300 Sorten der vorzüglichsten Prachtblumen und Gewächse, nebst einem Catalogen der vorzüglichsten Fruchtbäume von Aepfeln, Birnen, Kirschen und Pflaumen, die gleich den Obigen gratis abgegeben werden.

Elberfeld im Jan. 1805.

Carl W. Rautenbach.

Nachricht

an die Freunde der Berliner Classen-Lotterie.

Seit mehr als 20 Jahre war ich als Einnehmer der Berliner Classen-Lotterie angestellt, ohne mich in öffentlichen Blättern als solchen hören zu lassen. Da ich aber mit der heutigen Post die angenehme Nachricht erhalte, daß in der 5ten Classe der jetzigen 22sten Lotterie keine Nieten mehr vorkommen, sondern der geringste Gewinnst darin 18 Rthlr. erträgt, so rechne ich es mir zum Vergnügen, dieses meinen resp. Hrn. Interessenten hierdurch, statt der schriftlichen Nachricht, bekannt zu machen.

Lüdenscheid d. 31sten Dec. 1804.

Rühl,
Landgerichts-Registrator.

Galanteriewaaren.

Bey der Mode- u. Galanteriehändlerin Humborg in Gemarke sind in ganz billigen Preisen zu haben: Pelzstauchen; Palatins in div. Sorten und Preisen; Winterschuhe mit und ohne Pelz; dito coul. saffianlederne mit Silber oder Gold gestickt, auch ungestickte, seidene, taffetne und atlassene mit und ohne Stickerey; alle Sorten von Handschuhen, floretseidene für Knaben, Mädchen, Herren und Damens, seidene in allen Couleuren und Sorten, lederne in allen Coul. und Sorten, Kaninhaarene desgleichen; effen weiße, schwarze und couleurte seidene Herren- und Damensstrümpfe, weiße englische baumwollene; alle Arten und Couleuren von Floren und Kreppen ꝛc.; Taffet, Atlaß, Futtertaffent und Atlaß; schwarze und couleurte seidene Westen, ordinäre Pique, Casimir ꝛc.; alle Arten von Kammertuch, Cambree; brabander weiße und schwarze Spitzen, englisch garnirte und Garnir-Floren in Sorten; Batist; Gase; alle Sorten seidene Bände, Modebänder und Corden; alle Sorten gestickte Sachen, in Wolle und Baumwolle, auch extra feine baumwollene gewebte Kinderkleidchen und gestickte baumwollene Häubchen und Leibchen; pariser Blumen, Guirlanden und Federn; Boulion, Balieten, Klinkklank ächt und unächt in Sorten, nebst mehreren vielen Artikeln welche zu notiren überflüßig sind. Auch wird bey ihr aller pariser, englischer und deutscher Kopfputz verfertigt, auch können noch auswärtige Lehrlinge in weiblicher Putzarbeit zum Unterricht in Kost und Logis bey ihr, gegen billige, jedes Standes angemessene Vergütung unterkommen.

Litterärische Anzeigen.

Card. Caes. Baronii Annales Ecclesiastici, XII Tomi fol. Ed. *Antwerpiae* in Officina Plantiniana. A. 1610 — 1629. in 12 prächtigen Pergamentbänden.

Abr. Bzovii Continuatio Annal. Baronii. VIII Tomi fol. ed. Coloniae Agripp. 1621 — 1641. in 8 guten Pergamentbänden.

Paghi Critica in Ann. Baronii. IV Tomi. fol. *Anwerpiae* Sumt. Societ. 1705. 4 schöne Pergamentbände, auch schöner Druck und Papier.

Diese zu ansehnlichen Büchersammlungen vorzüglich geeigneten Werke sind, jedoch wegen Verbindung der Inhalte, und um den Werth der einzelnen nicht zu schwächen, anderst nicht als zusammen, für den mäßigen Kaufpreis von 150 Gulden im 24ger Fuß oder 100 Rthlr. berg. edictmäßig und in hartem Gelde zu haben bey dem Advokaten Carl Wülfing in Elberfeld.

* * *

Neue Verlagsartikel der Adam Gottlieb Schneider und Weigelschen Kunst- und Buchhandlung in Nürnberg. 1804.

Abbildungen, getreue, naturhistorischer Gegenstände, 5r Band, mit 100 illum. Kupf. und einer Erklärung von J. M. Bechstein. gr. 8. 6 Thlr. 16 gr.

Bechsteins, J. M., Gespräche im Wirthshause zu Klugheim gehalten, über Gegenstände aus der Natur und Oekonomie, 4tes, oder der neuen Gespräche 2s Bändchen, mit Kupf. und Holzschnitten, 8. 12 gr.

Cytherens Kunstkabinet, oder Toiletten- Hand- und Kunstbuch für ihre Freundinnen, aus eigener Erfahrung bearbeitet. 8. 20 gr.

Etwas zum Zeichnen für junge Leute; aus Lafresse und andern berühmten Künstlern genommen, 4. 16 gr.

Fäsch, Joh. Rud., Verzierung der Fenster nach den Regeln der bürgerl. Baukunst. 5 Theile mit 450 Kupf. 4. 4 Thlr. 8 gr. oder 7 fl. 30 kr.

Gütle, J. K., Lehrbuch der praktisch. Blizableitungskunst. Nebst den Angaben der neuesten Naturforscher, die Elektrizität der Atmosphäre zu erforschen, als Fortsetzung der theoret. Blitzableitungslehre, mit 16 Kupf. gr. 8. f. Luz. 2 Thlr.

— — dessen gründlicher Unterricht zur Verfertigung guter Firnisse, nebst der Kunst zu lakiren und zu vergolden ꝛc. 3r Thl. 8. 20 gr.

— — dessen 1r und 2r Theil. 8. kostet 1 Thlr. 20 gr.

(Auch unter dem Titel:)

— — Sammlung technologischer Fragmente für Künstler und Kunstliebhaber, aus eigener Erfahrung gezogen. 1r Th. 8. 20 gr.

Lafresse, Gerh. de, gründlicher Unterricht in der Zeichnungskunst, mit vielen Kupfern. 1 Thlr. 12 gr.

Luz, J. Fr., Unterricht vom Blitz und den Blitz- und Wetterableitern zur Belehrung und Beruhigung sonderlich des gemeinen Mannes, neu bearbeitet von J. K. Gütle. oder theoretischer Theil der Blitzableitungskunst, mit 1 Kupf. gr. 8. 20 gr.

Magazin, neues, vorzüglicher Predigten 1r oder des

Repertoriums von guten Casualpredigten und Reden 13r Th. N. Aufl. 8. 12 gr.

Murr C. G. von, Beschreibung der Marienkirche oder Kaiserkapelle, Mariensaal genannt in Nürnberg, nebst Urkunden und einer Kupfertafel. 4. 8 gr.

Pöschels, Ph. Fr., meine Mußestunden, oder Resultate meines Nachdenkens über die wichtigsten Gegenstände aus dem Gebiete der Religionswissenschaft. 8. 12 gr.

Strickbuch, neues, für Frauenzimmer, mit illum. Mustern, im Stammbuchformat und Futteral. 1 Thlr.

Stickbuch, neues, verschiedene Desseins enthaltend, mit illum. Kupf. 4. 1 Thlr.

Voit, J. P., Beschreibung der vorzüglichsten Künste und Handwerker. 1r Theil. mit illum. Kupfern, neue Aufl. 8. 3 Thlr.

— — derselbe mit schwarzen Kupf. 8. 2 Thlr.

— — dessen 2ter Theil illum. 3 Thlr.

— — schwarz 2 Thlr.

Zang, Joh. Heinr.) Kunst- und Handwerksbuch, 1r Theil, welcher die vollkommene Büttner- oder Küferlehre enthält, nebst Aufgaben für Weinhändler, Kellner, ingleichen für Wein- und Biereßigsieder, Branntwein- und Liqueurbrenner, mit 38 Kupf. 8. 20 gr.

— — dessen 2r Theil, welcher den vollkommenen Orgelmacher enthält, mit Kupf. 8. 20 gr.

An die Herren Buchbinder.

Bey Nedelmann und Comp. in Dort, mund sind folgende wohlfeile Schulschriften um beygesetzte Preise zu haben, und wird nach Verhältniß großer Bestellungen sogar noch ein Rabbatt bewilligt.

Herings Unterricht in der christlichen Religion. à 3 ggr.

Pfeifers Unterricht im Christenthume. à 2 1/2 ggr.

Besuch des Kreuzwegs Jesu. 12 Ex. à 12 ggr.

Catechismus, Hannöver. 12 Ex. à 20 ggr.

Gebet des Rosenkranzes. 12 Ex. à 6 ggr.